

Vorlage Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: B 03/0150/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.10.2019 Verfasser: B03/200												
19. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen													
Beratungsfolge:													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05.11.2019</td> <td>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>26.11.2019</td> <td>Finanzausschuss</td> <td></td> </tr> <tr> <td>11.12.2019</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	05.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz		26.11.2019	Finanzausschuss		11.12.2019	Rat der Stadt Aachen		
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
05.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz												
26.11.2019	Finanzausschuss												
11.12.2019	Rat der Stadt Aachen												

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 19. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 19. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 19. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich nicht, da weiterhin Vollkostendeckung erwartet wird.

Erläuterungen:

Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Regionetz GmbH beauftragtes Privatunternehmen. Kontrollfunktionen sowie administrative Arbeiten werden überwiegend durch die Regionetz GmbH wahrgenommen.

Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Fachbereich "Bauverwaltung, B 03/20" in Zusammenarbeit mit der Regionetz GmbH.

Gebührenanpassung

Es ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Diese ist zurückzuführen auf steigende Personalkosten und dem Wegfall von Kleinkläranlagen. Nach aktuellem Stand gibt es in der Stadt Aachen noch 34 Kleineinleiter. Diese Zahl wird voraussichtlich weiter sinken. Dadurch wird zukünftig die abgefahrene Gesamtmenge Klärschlamm verringert.

Hinzukommt, dass vorhandene Kleinkläranlagen technisch auf den neuesten Stand gebracht wurden und hierdurch die Wartungs- und Entleerungsintervalle gestreckt werden.

Folgende Mengen wurden für die Ermittlung des jährlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt:

Jahr	Prognose	tatsächliche Abfuhrmengen
2014	250 m ³	194,00 m ³
2015	260 m ³	205,00 m ³
2016	216 m ³	176,50 m ³
2017	200 m ³	129,50 m ³
2018	185 m ³	168,50 m ³
2019	140 m ³	57,00 m ³ (Stand zum 30.06.2019)
2020	140 m ³	

Der bisherige Gebührensatz betrug 104,54 € / m³. Aufgrund der neu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2020 ist ein Gebührensatz in Höhe von

176,62 € / m³

kostendeckend.

Auf Grundlage der Prognosewerte beträgt die durchschnittliche Abfuhrmenge Klärschlamm je Haushalt ca. 4 m³. Die durchschnittliche Abfuhrmenge je Haushalt entspricht somit einer **jährlichen Gebühr von 706,48 €**

(4 m³ x 176,62 €). Im Jahr 2019 ergäbe sich aus der Musterrechnung eine Gebührenlast je Haushalt von

418,16 €. Der Gebührensatz steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 68,95 %.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 einschließlich Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Gebührenkalkulation

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenarten

Statistische Darstellung

Satzungstext

Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen			
	2019	2020	Veränderung in % zu Gebühren- kalkulation 2019
Kostenart			
52350000 Erstattungen an verb. Unternehmen	2.550,70 €	2.550,70 €	0,00%
52330000 Erstattungen an Zweckverbänden	1.022,00 €	1.022,00 €	0,00%
58110000 Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen			
Personalkosten	10.128,03 €	10.313,08 €	1,83%
Verwaltungskostenbeitrag	1.300,00 €	2.900,00 €	123,08%
Sachkosten	484,00 €	484,00 €	0,00%
Gesamtkosten	15.484,73 €	17.269,78 €	11,53%
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG (BAB 2016 und BAB 2017)	-849,76 €	7.456,59 €	977,49%
Durch Gebühren zu deckende Kosten	14.634,97 €	24.726,37 €	68,95%
Entleerungsmenge	140 m³	140 m³	0,00%
Einzelentleerung	104,54 €	176,62 €	68,95%
Gebührevorschlag:	104,54 €	176,62 €	68,95%
Kostenstruktur pro m³			
			Anteil in%
Unternehmerlohn		18,22 €	22,15%
Klärschlammbehandlung		7,30 €	8,88%
Aufw. Aus intern. Leistungsbeziehungen		0,00 €	0,00%
Sachkosten		3,46 €	4,20%
Ausgleich Überschuss/Verlust BAB 2016+2017		53,26 €	64,77%
Gesamt:		82,24 €	100,00%

Zu den einzelnen Kostenarten:

52350000 Erstattungen an verbundenen Unternehmen:

Der Abfuhrpreis ist konstant geblieben. Die Kosten verändern sich im Vergleich zum Vorjahr nicht, da die Abfuhrmenge gleichgeblieben ist.

52330000 Erstattungen an Zweckverbänden:

Der vom Wasserverband Eifel-Rur in Rechnung gestellte Preis von 7,30 € pro m³ für die Beseitigung von Grubeninhalten wird sich für 2020 nicht ändern. Durch die erwartete gleichbleibende Abfuhrmenge liegt keine Veränderung der Kosten für die Klärschlammbehandlung im Vergleich zum Vorjahr vor.

58110000 Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen:

In den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind die anteiligen Personalkosten, der Verwaltungskostenbeitrag und die Sachkosten enthalten.

Bei den Personalkosten handelt es sich zu einem um die anteiligen Personalkosten des mit der Entsorgungsaufgabe beauftragten Mitarbeiter der Regionetz GmbH. Die Personalkosten erhöhen sich aufgrund linearer Personalkostensteigerungen im Vergleich zum Vorjahr.

Die anteiligen Personalkosten für Mitarbeiter der Stadt Aachen für den Aufgabenbereich der Kleinkläranlagen wurden mit 10 % der Planpersonalkosten berücksichtigt. Die Personalkosten erhöhen sich aufgrund von Personalkostensteigerungen.

Insgesamt steigen die Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2019 um 1,83 %.

Bei dem Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um Kosten der Querschnittsämter. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Finanzmanagement FB 20 berechnet und B 03/20 mitgeteilt. Dieser erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 123,08 %.

In den Sachkosten sind Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten der beauftragten Mitarbeiter der Regionetz GmbH enthalten.

Die Sachkosten bleiben im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Überschuss-/Verlustausgleich:

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

In der Gebührenkalkulation 2020 wurden die Unterdeckungen der Jahre 2016 und 2017 in Höhe von insgesamt 7.456,59 € berücksichtigt.

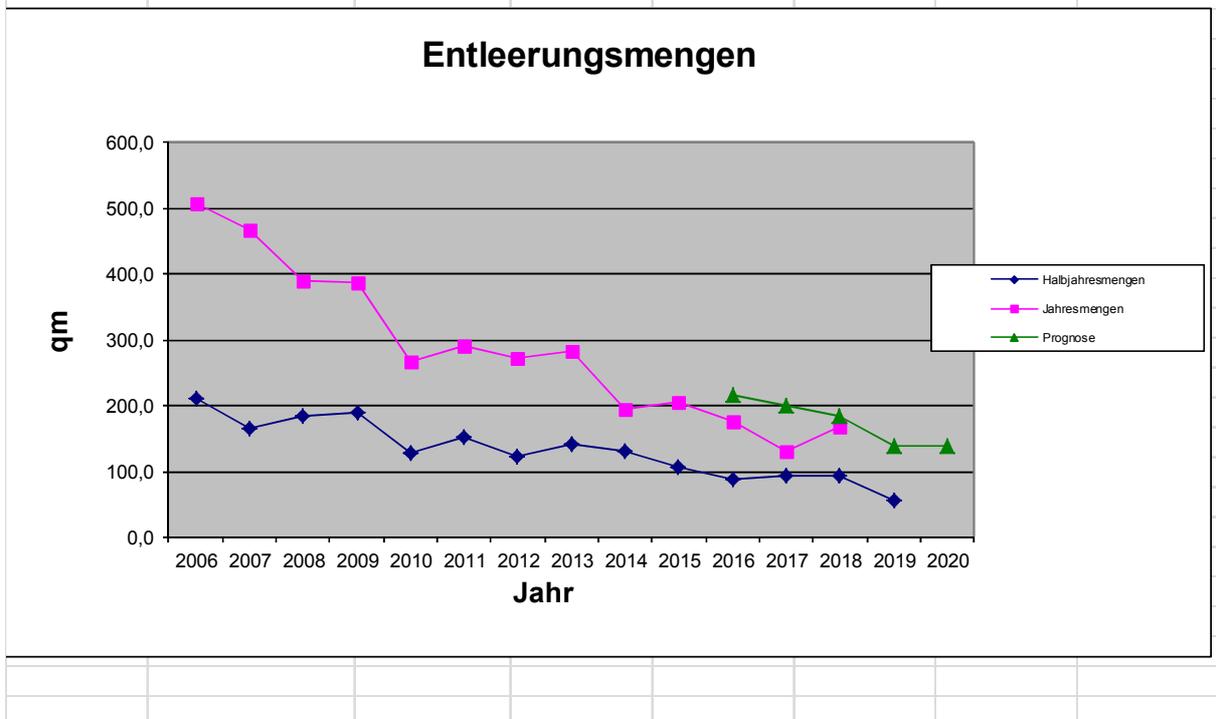
Entleerungsmenge:

Die Abfuhrmenge des Klärschlammes wird sich zukünftig aufgrund der Schließung von Kleinkläranlagen infolge von Kanalbaumaßnahmen verringern. Aufgrund der tatsächlichen Abfuhrmenge im Jahr 2018 (168,50 m³) und 2019 (Stand 30.06.2019: 57,00 m³) wird die Abfuhrmenge für 2020 auf 140,00 m³ prognostiziert.

Die prognostizierte Abfuhrmenge bleibt im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Entleerungsmengen ab 2006

Jahr	Halbjahresmenge	Jahresmenge	Prognose
2006	210,5	508,0	
2007	166,0	467,0	
2008	183,0	390,0	
2009	190,5	388,0	
2010	127,0	267,0	
2011	153,0	291,0	
2012	122,0	271,0	
2013	142,0	282,0	
2014	130,0	194,0	
2015	108,0	205,0	
2016	89,0	176,5	216,0
2017	92,5	130,0	200,0
2018	92,5	169,0	185,0
2019	57,0		140,0
2020			140,0



19. Nachtrag
zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen
vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt **€ 176,62/m³**.

2.

Dieser 19. Nachtrag tritt am **01.01.2020** in Kraft.